Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/3997

17.7.2024

P9_TA(2023)0270

Bankenunion – Jahresbericht 2022

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Juli 2023 zum Thema „Bankenunion – Jahresbericht 2022“ (2022/2061(INI))

(C/2024/3997)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 2022 zu dem Thema „Bankenunion – Jahresbericht 2021“ ([1]),

— unter Hinweis auf die Folgemaßnahmen der Kommission zu der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 zu dem Thema „Bankenunion – Jahresbericht 2021“,

— unter Hinweis auf das Dokument der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 28. Oktober 2022 mit dem Titel „Feedback on the input provided by the European Parliament as part of its ‚Resolution on Banking Union – Annual Report 2021‘“ (Feedback zu den Anregungen des Europäischen Parlaments in seiner Entschließung zu dem Thema „Bankenunion – Jahresbericht 2021“),

— unter Hinweis auf den Jahresbericht 2021 der EZB vom März 2022 über die Aufsichtstätigkeit,

— unter Hinweis auf die Reaktion des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 28. November 2022 auf die Entschließung des Parlaments vom 5. Juli 2022 zu dem Thema „Bankenunion – Jahresbericht 2021“,

— unter Hinweis auf die Erklärung der Euro-Gruppe vom 16. Juni 2022 zur Zukunft der Bankenunion,

— unter Hinweis auf den Bericht der fünf Präsidenten vom 22. Juni 2015 mit dem Titel „Die Wirtschafts- und Währungsunion Europas vollenden“,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 24. November 2015 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungssystems (COM(2015)0586),

— unter Hinweis auf die Pressemitteilung des Rates vom 8. November 2022 mit dem Titel „Bankensektor: Rat legt Standpunkt zur Umsetzung der Basel-III-Reformen fest“,

— unter Hinweis auf die Pressemitteilung des Rates vom 7. Dezember 2022 mit dem Titel „Bekämpfung von Geldwäsche: Rat legt seinen Standpunkt zu einem verschärften Regelwerk fest“,

— unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 23. Mai 2022 über die Tätigkeit der Europäischen Aufsichtsbehörden (COM(2022)0228),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. Dezember 2020 über den Abbau notleidender Kredite nach der COVID-19-Pandemie (COM(2020)0822),

— unter Hinweis auf den thematischen Überblick der EBA zur Transparenz und Höhe der Gebühren und Entgelte für Bankprodukte im Privatkundengeschäft in der EU, der am 14. Dezember 2022 veröffentlicht wurde,

— unter Hinweis auf das Ergebnis der EU-weiten EBA-Transparenzübung von 2022, das am 9. Dezember 2022 veröffentlicht wurde,

— unter Hinweis auf den Bericht der EZB zu ihren Aufsichtsprioritäten für 2023-2025 vom 12. Dezember 2022,

— unter Hinweis auf die Ergebnisse der gemeinsamen Konferenz des Einheitlichen Abwicklungsausschusses und der EZB mit dem Titel „The test of time: Banking Union a decade on“ (Hat sich die Bankenunion nach einem Jahrzehnt bewährt?) vom 23./24. Juni 2022,

— unter Hinweis auf die Erklärung des EZB-Rates vom 27. Juni 2022 zur Behandlung der Europäischen Bankenunion in der Bewertungsmethode für global systemrelevante Banken,

([1]) ABl. C 47 vom 7.2.2023, S. 75.

— unter Hinweis auf den Finanzstabilitätsbericht der EZB vom November 2022,

— unter Hinweis auf die Empfehlung der Europäischen Zentralbank EZB/2020/62 vom 15. Dezember 2020 zu Dividendenausschüttungen während der COVID-19-Pandemie und zur Aufhebung der Empfehlung EZB/2020/35,

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (Rechtsakt über die digitale Betriebsstabilität) ([2]),

— unter Hinweis auf die Erklärungen von Andrea Enria, Vorsitzender des Aufsichtsgremiums der EZB, in den Anhörungen im Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments vom 30. Juni und 1. Dezember 2022,

— unter Hinweis auf das Dokument des Rates für Finanzstabilität vom 21. November 2022 mit dem Titel „2022 List of Global Systemically Important Banks (G-SIBs)“ (Liste der global systemrelevanten Banken aus dem Jahr 2022),

— unter Hinweis auf die Erklärungen von Elke König, Vorsitzende des Einheitlichen Abwicklungsausschusses, vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung vom 13. Juli und 30. November 2022,

— unter Hinweis auf die in den öffentlichen Anhörungen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung mit den von der Kommission vorgeschlagenen Kandidaten für den Vorsitz des Einheitlichen Abwicklungsausschusses und eine weitere unbefristete Stelle im Einheitlichen Abwicklungsausschuss vom 24. Oktober 2022 abgegebenen Erklärungen,

— unter Hinweis auf das Dokument des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 13. Juli 2022 mit dem Titel „Resolvability of Banking Union banks: 2021“ (Abwicklungsfähigkeit von Banken in der Bankenunion: 2021),

— unter Hinweis auf die Warnung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 22. September 2022 zu Anfälligkeiten des Finanzsystems der Union ([3]),

— unter Hinweis auf die Ergebnisse der thematischen Überprüfung der EZB vom 2. November 2022 mit dem Titel „Walking the talk: Banks gearing up to manage risks from climate change and environmental degradation“ (Banken lassen Worten Taten folgen und bereiten sich darauf vor, Risiken aufgrund des Klimawandels und der Umweltzerstörung zu bewältigen),

— unter Hinweis auf das Dokument des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 21. November 2022 mit dem Titel „Fiscal support and macroprudential policy – Lessons from the COVID-19 pandemic“ (Fiskalpolitische Unterstützung und makroprudenzielle Politik – Lehren aus der COVID-19-Pandemie),

— unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 1. Juli 2022 mit dem Titel „Monitoring systemic risks in the EU securitisation market“ (Überwachung systemischer Risiken auf dem EU-Verbriefungsmarkt),

— unter Hinweis auf das Dokument des Teams zur Überwachung von Klimarisiken der EZB und des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom Juli 2021 mit dem Titel „Climate-related risk and financial stability“ (Klimabedingte Risiken und Finanzstabilität),

— unter Hinweis auf Bericht der EZB vom November 2021 mit dem Titel „The state of climate and environmental risk management in the banking sector – Report on the supervisory review of banks' approaches to manage climate and environmental risks“ (Stand des Managements von Klima- und Umweltrisiken im Bankwesen – Bericht über die aufsichtliche Überprüfung der Strategien von Banken für das Management von Klima- und Umweltrisiken),

— unter Hinweis auf die Standards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht vom 16. Dezember 2022 zur aufsichtsrechtlichen Behandlung von Krypto-Vermögenskrediten,

— unter Hinweis auf das Dokument des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht vom 15. Juni 2022 mit dem Titel „Principles for the effective management and supervision of climate-related financial risks“ (Grundsätze für das wirksame Management und die Überwachung klimabedingter finanzieller Risiken),

— unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Rechnungshofs vom 30. November 2022 mit dem Titel „Bericht über alle Eventualverbindlichkeiten, die daraus resultieren, dass der Einheitliche Abwicklungsausschuss, der Rat und die Kommission ihre Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnehmen, für das Haushaltsjahr 2021“,

— unter Hinweis auf den Bericht des Gemeinsamen Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden mit dem Titel „Risks and Vulnerabilities in the EU Financial System – March 2022“ (JC 2022 09), der am 13. April 2022 veröffentlicht wurde,

— unter Hinweis auf das Arbeitsdokument der EU-Steuerbeobachtungsstelle mit dem Titel „Tax Planning by European Banks“ vom Dezember 2022,

([2]) ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1.
([3]) ABl. C 423 vom 7.11.2022, S. 1.

— unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Bankenaufsicht der EZB, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung vom 20. März 2023 zu der Ankündigung der Schweizer Behörden vom 19. März 2023,

— unter Hinweis auf die von der Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Parlaments, und der jeweiligen Koordinatoren von sechs Fraktionen (PPE, S&D, Renew, Verts/ALE, ECR und Die Linke), am 7. Dezember 2022 unterzeichnete Erklärung zum europäischen Einlagenversicherungssystem,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2019 zum ausgewogenen Verhältnis von Frauen und Männern bei Nominierungen für Positionen im Bereich Wirtschaft und Währung auf EU-Ebene ([4]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. März 2021 zur Stärkung der internationalen Rolle des Euro ([5]),

— gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0177/2023),

A. in der Erwägung, dass die Bankenunion derzeit aus dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus und dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus besteht, wobei das einheitliche Regelwerk als Grundlage eine vollständige Angleichung zwischen Aufsicht und Management von Bankenkrisen sicherstellt und ein integraler Bestandteil der Finanzstabilität der Union ist; in der Erwägung, dass die Bankenunion trotz der Festlegung hoher Mindeststandards für die Einlagensicherung in der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme ([6]) so lange unvollendet bleibt, wie ihre dritte Säule – das europäische Einlagensicherungssystem – nicht eingerichtet ist;

B. in der Erwägung, dass trotz größter Bemühungen noch kein Übereinkommen über ein europäisches Einlagensicherungssystem erzielt werden konnte; in der Erwägung, dass die Abgeordneten des Europäischen Parlaments eine ehrgeizige Überprüfung des Rahmens für das Krisenmanagement und die Einlagensicherung (CMDI) gefordert haben, die dazu beitragen könnte, die Hürden für die Einrichtung eines europäischen Einlagensicherungssystems zu überwinden; in der Erwägung, dass dieser Rahmen jedoch nicht als Ersatz für ein europäisches Einlagensicherungssystem angesehen werden sollte; in der Erwägung, dass die Einrichtung eines europäischen Einlagensicherungssystems eine Priorität bleibt;

C. in der Erwägung, dass eine Einigung über die Schaffung einer Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) erzielt wurde, die Letztsicherung aber noch immer nicht umgesetzt wurde;

D. in der Erwägung, dass eine vollständige Bankenunion eine positive Entwicklung für Bürgerinnen und Bürger und die EU-Wirtschaft darstellen und die Grundlage für ein stabileres Bankensystem, die Reduzierung von Systemrisiken, verbesserten Wettbewerb, bessere Wahlmöglichkeiten für Verbraucher, erweiterte Möglichkeiten für grenzüberschreitende Bankgeschäfte und den Zugang zu Finanzdienstleistungen, höhere Wirtschaftsinvestitionen, besseren Zugang zu Finanzmitteln für Haushalte und Unternehmen und die Reduzierung der Kosten für Bankkunden bieten würde;

E. in der Erwägung, dass die Bankenunion allen EU-Mitgliedstaaten offensteht;

F. in der Erwägung, dass ein stabiler, resilienter, dynamischer und wettbewerbsfähiger Bankensektor für Wirtschaftswachstum, Innovation und Investitionen sowie für die Finanzierung des grünen Übergangs und die Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) unerlässlich ist;

G. in der Erwägung, dass sich die russische Aggression gegen die Ukraine und ihre wirtschaftlichen und sozialen Folgen direkt und indirekt auf den EU-Bankensektor auswirken werden; in der Erwägung, dass diese Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen angegangen werden müssen, um die finanzielle Stabilität des Sektors sicherzustellen; in der Erwägung, dass die Banken in der EU eine entscheidende Rolle dabei spielen, die laufende Umsetzung und Einhaltung der von der EU als Reaktion auf den Angriff verhängten Sanktionen gegen Russland sicherzustellen;

H. in der Erwägung, dass sich der Bankensektor mit Hilfe außerordentlicher staatlicher Hilfsmaßnahmen und eines widerstandsfähigen EU-Rechtsrahmens bisher als widerstandsfähig gegenüber der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Krise erwiesen hat; in der Erwägung, dass die Europäische Union, während der EU-Bankensektor die Pandemie weiterhin überwindet, weiterhin hohe Standards aufrechterhalten muss, insbesondere in Bezug auf Kapitalanforderungen und Risikomanagementpraktiken, um die Widerstandsfähigkeit des Sektors in Zukunft sicherzustellen;

([4]) ABl. C 23 vom 21.1.2021, S. 105.
([5]) ABl. C 494 vom 8.12.2021, S. 118.
([6]) Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149).

I. in der Erwägung, dass die aggregierte Quote notleidender Kredite (NPL) trotz der durch die Pandemie und den Krieg in der Ukraine verursachten Herausforderungen im dritten Quartal 2022 weiter auf 2,29 % gesunken ist; in der Erwägung, dass dies durch Kreditmoratorien und die Neuverhandlung von Krediten mit Kunden unterstützt wurde; in der Erwägung, dass eine potenzielle Verschlechterung der Qualität der Vermögenswerte und ein Anstieg notleidender Kredite nach dem vollständigen Auslaufen der während der COVID-19-Krise eingeführten vorübergehenden Unterstützungsmaßnahmen eintreten könnte;

J. in der Erwägung, dass die Probleme „zu groß, um zu scheitern“ und „zu vernetzt, um zu scheitern“ weiterhin unzureichend berücksichtigt werden, trotz der nach der großen Finanzkrise eingegangenen Verpflichtung und der erheblichen Arbeit, die geleistet wurde und wird;

K. in der Erwägung, dass der Sektor der Finanzintermediation außerhalb des Bankensektors weiterhin wächst, wodurch weitere Risiken für die Finanzstabilität entstehen; in der Erwägung, dass die Risikopositionen der Banken gegenüber Finanzintermediären, die keine Banken sind, aufgrund ihrer finanziellen Verflechtung nach wie vor hoch sind;

L. in der Erwägung, dass die Rolle des Bankensektors für die wirtschaftliche Erholung nach der COVID-19-Krise und der Energiekrise, insbesondere für KMU, sowie für den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft entscheidend ist; in der Erwägung, dass der Sektor eine Schlüsselrolle bei der Kanalisierung von Ersparnissen in produktive Investitionen spielt; in der Erwägung, dass der Bankensektor daher von einem übermäßigen Engagement in spekulativen Aktivitäten Abstand nehmen sollte;

M. in der Erwägung, dass die Hauptziele bei der Gestaltung der Wirtschaftspolitik für den Bankensektor darin bestehen sollten, Folgendes zu minimieren: (1) die Wahrscheinlichkeit von Bankenzusammenbrüchen, (2) die wirtschaftlichen Auswirkungen von ausfallender Banken und (3) das Risiko von systemischen Bankenkrisen;

N. in der Erwägung, dass Nachhaltigkeitsrisiken die Banken auf verschiedene Weise betreffen, unter anderem durch Kredit- oder Reputationsrisiken;

O. in der Erwägung, dass die Digitalisierung des Finanzwesens zu erheblichen technologischen Fortschritten im EU-Bankensektor geführt hat, was eine höhere Effizienz bei der Erbringung von Bankdienstleistungen zur Folge hat und dem Bankensektor umfangreiche Möglichkeiten bietet, aber auch Herausforderungen mit sich bringt, u. a. im Hinblick auf Cyberrisiken – da die Banken zunehmend auf den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie angewiesen sind –, Datenschutz, Reputationsrisiken, Risiken bei der Bekämpfung der Geldwäsche (AML), Verbraucherschutzbedenken und soziale Ausgrenzung; in der Erwägung, dass der Rechtsakt über die digitale Betriebsstabilität, der 2025 in Kraft treten wird, den Banken einen soliden Rahmen für die Vorbereitung und den Umgang mit Cyber-Bedrohungen bieten wird;

P. in der Erwägung, dass angesichts der verbleibenden Schlupflöcher im EU-Rahmen für die Bekämpfung der Geldwäsche eine verstärkte, harmonisierte und wirksame Überwachung und Durchsetzung der Geldwäsche notwendig ist, um die Integrität des EU-Finanzsystems zu schützen und es vor Bedrohungen aus risikoreichen Drittländern zu bewahren; in der Erwägung, dass nach wie vor große Unterschiede in den Ansätzen bestehen, die die nationalen Behörden der EU bei der Überwachung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung sowie bei der Anwendung der EU-Gesetze zur Geldwäschebekämpfung verfolgen; in der Erwägung, dass mit dem Abschluss des Pakets zur Bekämpfung der Geldwäsche die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche gestärkt und eine kohärente und wirksame Umsetzung dieser Vorschriften sichergestellt werden sollte, unter anderem durch die Einrichtung einer EU-Aufsichtsbehörde für die Bekämpfung der Geldwäsche, die das EU-Bankensystem stärken würde;

Q. in der Erwägung, dass die Arbeit an dem EU-Bankenpaket weitergeht, das einen adäquaten Rahmen für die Eigenkapitalausstattung von Banken, Stresstests und Liquiditätsanforderungen sicherstellen wird;

R. in der Erwägung, dass die Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zu Finanzdienstleistungen und eines hohen Schutzniveaus für alle Anleger und Einleger im Mittelpunkt der Bankenunion und der Kapitalmarktunion steht; in der Erwägung, dass Verbraucher, Investoren und Einleger über alle sie betreffenden Entscheidungen auf dem Laufenden gehalten werden sollten;

S. in der Erwägung, dass der europäische Bankensektor nach wie vor der wichtigste Anbieter von Finanzierungen für Unternehmen ist, was zu einer erheblichen Abhängigkeit von diesem Sektor führt, im Gegensatz zu anderen Rechtsordnungen, in denen die Kapitalmärkte einen erheblichen Anteil an der Finanzierung von Unternehmen haben;

T. in der Erwägung, dass die Auswirkungen der Entscheidung der Europäischen Zentralbank, die Zinssätze zu erhöhen, um die Inflation zu senken, sich sofort in den Zinsen niederschlugen, die Haushalte und Unternehmen an die Banken zahlten, wodurch die Gewinne der Banken und die Renditen der Sparer stiegen, während die Fähigkeit der Kreditnehmer, ihre Kredite zurückzuzahlen, negativ beeinflusst wurde; in der Erwägung, dass der Anstieg der Zinssätze auch Risiken für die Banken mit sich bringt, insbesondere die potenzielle Abwertung einiger Vermögenswerte in ihren Bilanzen;

U. in der Erwägung, dass die Entwicklung einer Kapitalmarktunion die Festlegung gemeinsamer Regeln und wirksamer Instrumente erfordert, um die Aufsplittung des Binnenmarktes zu reduzieren, den Zugang zu alternativen Finanzierungsmitteln zu erleichtern und Kapitalflucht und Steuerhinterziehungssystemen vorzubeugen;

V. in der Erwägung, dass die Vollendung der Bankenunion in hohem Maße dazu beitragen würde, den Teufelskreis der Verflechtung des Bankwesens mit den Staaten zu durchbrechen, u. a. durch die Verringerung der Konzentration des Risikos der Banken gegenüber ihren eigenen Staaten, wodurch die Widerstandsfähigkeit des EU-Bankensektors erhalten bliebe, die Verwendung öffentlicher Gelder zur Rettung insolvenzgefährdeter Banken verhindert und das Vertrauen von Unternehmen, Investoren und Bürgern in das EU-Finanzsystem gestärkt würde;

W. in der Erwägung, dass nach Analyse des SSM „die Umsetzung des europäischen Einlagenversicherungssystems nicht an weitere Benchmarks zur Risikominderung geknüpft werden sollte“ ([7]);

X. in der Erwägung, dass das Krisenmanagement in der EU und der Bankenunion nach wie vor fragmentiert ist, was zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen für Banken und Rechtsordnungen führt; in der Erwägung, dass der Rahmen für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagensicherung sicherstellen sollte, dass alle Banken einen kohärenten und effizienten Ansatz anwenden, und auch dazu beitragen sollte, die Finanzstabilität zu erhalten, die Verwendung von Steuergeldern zu minimieren und gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU sicherzustellen;

Y. in der Erwägung, dass eine stabilere, wettbewerbsfähigere und konvergentere Wirtschafts- und Währungsunion voraussetzt, dass die Bankunion mit ihrer dritten Säule, einem vollwertigen europäischen Einlagenversicherungssystem, vervollständigt wird, und auch eine tiefgreifende und voll funktionsfähige Kapitalmarktunion und einen sicheren Vermögenswert für den Euroraum erfordert;

Z. in der Erwägung, dass sich die EU und das Vereinigte Königreich derzeit dazu verpflichtet sehen, die Regulierungs- und Aufsichtszusammenarbeit im Bereich der Finanzdienstleistungen aufrechtzuerhalten; in der Erwägung, dass dieser kooperative Ansatz die Grundlage für die langfristigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich bilden sollte; in der Erwägung, dass die Kommission ihre befristete Genehmigung verlängern wird, die es EU-Banken und -Fondsmanagern ermöglicht, britische Clearingstellen zu nutzen; in der Erwägung, dass eine zugesagte Absichtserklärung über die regulatorische Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich noch nicht unterzeichnet wurde;

Allgemeine Erwägungen

1. verurteilt aufs Schärfste die Aggression Russlands gegen die Ukraine und ihre verheerenden Auswirkungen auf das ukrainische Volk; stellt fest, dass die russische Invasion auch soziale, wirtschaftliche und finanzielle Folgen für die EU hatte und sich unter anderem die Entwicklung der Inflationsrate verschlechtert hat; stellt fest, dass die Banken nur wenige direkte Risikopositionen gegenüber Russland und der Ukraine haben, das Bankwesen jedoch von indirekten Auswirkungen betroffen sein kann; fordert die Europäische Zentralbank, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und die zuständigen nationalen Behörden auf, die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine zu überwachen, insbesondere deren Auswirkungen auf die Finanzinstitute der EU, wie etwa eine mögliche Verschlechterung der Qualität der Vermögenswerte; betont die Bedeutung eines umsichtigen Risikomanagements und angemessener Rückstellungen; stellt fest, dass nach Angaben des Aufsichtsratsvorsitzenden der EZB ([8]) die Risikopositionen von Banken gegenüber energieintensiven Unternehmen und Energiederivaten infolge des Anstiegs der Energiepreise zugenommen haben; hebt hervor, dass Banken zunehmenden Gegenparteiausfallrisiken gegenüberstehen, aufgrund von mehr Nachschussaufforderungen für Banken, die als Clearingmitglieder für ihre Kunden auftreten; hebt hervor, dass Banken ihre Resilienz gegenüber makroökonomischen und finanziellen Schocks stärken sollten; fordert die EZB und die zuständigen nationalen Behörden auf, angemessene Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Energiekrise zu einer Finanzkrise führt;

2. beobachtet die laufenden Entwicklungen an den Finanzmärkten nach dem Zusammenbruch der Silicon Valley Bank und zweier anderer mittelgroßer US-Banken sowie der Übernahme der Credit Suisse durch die UBS; begrüßt die gemeinsame Erklärung der Bankenaufsicht der EZB, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung vom 20. März 2023 zu der Ankündigung der Schweizer Behörden vom 19. März 2023;

3. betont, dass die Vertiefung der Kapitalmarktunion und die Vollendung der Bankenunion dazu beitragen werden, bessere Bedingungen für die Finanzierung der europäischen Wirtschaft zu schaffen, sowohl für die Haushalte als auch für die Unternehmen, die immer noch weitgehend auf Bankkredite angewiesen sind, um Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern, und gleichzeitig einen Beitrag zur Resilienz der europäischen Wirtschaft und zum Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft leisten;

4. weist darauf hin, dass die Bankenunion eine wesentliche Ergänzung der Wirtschafts- und Währungsunion und des Binnenmarktes ist, die die Zuständigkeit für Aufsicht, Abwicklung und Finanzierung auf EU-Ebene anpasst, was bedeutet, dass die Banken im gesamten Euroraum denselben Regeln unterliegen; begrüßt die bedeutenden Fortschritte, die seit der Finanzkrise von 2008 durch die Einrichtung des einheitlichen Regelwerks, des SSM und des SRM erzielt wurden; hebt hervor, dass die europäischen Banken besser in der Lage sind, finanziellen Schocks zu widerstehen und dass Abwicklungsmechanismen vorhanden sind, um Bankenausfälle ohne den Einsatz von Steuergeldern zu bewältigen;

([7]) EZB, „Feedback on the input provided by the European Parliament as part of its “Resolution on Banking Union – Annual Report 2020“, 2021, S. 11.

([8]) Erklärung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der EZB bei der Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments am 1. Dezember 2022.

5. stellt fest, dass öffentliche Unterstützungsmaßnahmen in Kombination mit den geldpolitischen Entscheidungen und den regulatorischen Anpassungen der EZB und den regulatorischen Anpassungen den Bankensektor in die Lage versetzt haben, die durch die COVID-19-Pandemie ausgelöste Wirtschaftskrise abzufedern; stellt fest, dass die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors in der EU durch die Stärkung der Aufsichtsvorschriften, die seit 2008 umgesetzt werden, verbessert wurde; ist jedoch besorgt, dass der Anteil notleidender Kredite nach dem Auslaufen der öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen für die COVID-19-Pandemie steigen könnte; ist besorgt über die negativen Auswirkungen eines zunehmenden Kreditausfallrisikos auf die Finanzstabilität und den potenziellen Anstieg an notleidenden Krediten; stellt fest, dass die Widerstandsfähigkeit der Banken während der COVID-19-Krise durch die vorübergehende Aussetzung von Dividendenausschüttungen und Aktienrückkäufen wirksam geschützt wurde; bedauert, dass dieses Instrument trotz ähnlicher Empfehlungen anderer sektoraler Aufsichtsbehörden von anderen Finanzinstituten nicht konsequent angewandt wurde; fordert die Einführung einer risikoangepassten Begrenzung von Dividenden und Rückkäufen, die in Krisenzeiten in Betracht gezogen werden sollten;

6. betont, dass die EU die Basel-III-Reform rechtzeitig und in angemessener Weise ordentlich und umfassend umsetzen sollte; ist der Ansicht, dass die Besonderheiten der EU-Banken berücksichtigt werden sollten, wenn es hinreichende und stichhaltige Beweise dafür gibt, dass der internationale Rahmen diese Besonderheiten nicht erfasst, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Banken und international gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, wie in der Entschließung des Parlaments vom 23. November 2016 ([9]) betont wird; stellt fest, dass die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und die Europäische Zentralbank eine gemeinsame Erklärung abgegeben haben, in der sie die EU auffordern, ihre internationalen Verpflichtungen einzuhalten;

7. ist besorgt über die hohe Inflationsrate von 8,4 % im Jahr 2022; stellt fest, dass die EZB als Reaktion auf diesen Inflationsschub beschlossen hat, ihre Hauptrefinanzierungssätze von 0 % auf 3 % anzuheben; betont, dass der derzeitige Inflationsschub hauptsächlich ein angebotsseitiges Phänomen ist, das vor allem auf externe Faktoren zurückzuführen ist, insbesondere auf den Krieg Russlands gegen die Ukraine und die Unterbrechung der Versorgungsketten infolge der COVID-19-Krise, wodurch die geldpolitischen Instrumente zur Senkung der Inflation weniger wirksam sind; weist darauf hin, dass das vorrangige Ziel der EZB darin besteht, Preisstabilität sicherzustellen, die durch eine mittelfristige Inflation von 2 % definiert ist; erkennt an, dass eine hohe Inflation und höhere Zinssätze soziale und wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen, auch für die Fähigkeit von Haushalten und Unternehmen, ihre Kredite zurückzuzahlen und die notwendigen Investitionen zu tätigen, um die EU bis 2050 in eine kohlenstoffneutrale Wirtschaft zu überführen;

8. betont, dass die Zinssätze, die privaten Haushalten und KMU in den Mitgliedstaaten angeboten werden, stark voneinander abweichen; fordert die EU-Organe und -Einrichtungen nachdrücklich auf, Maßnahmen zur Entlastung von Hypothekennehmern und KMU in Mitgliedstaaten mit höheren Kreditzinsen in Erwägung zu ziehen, um sicherzustellen, dass alle Bürger und Unternehmen Zugang zu dringend benötigtem Kapital zu fairen und wettbewerbsfähigen Zinssätzen haben;

9. hebt die zentrale Rolle des Bankensystems bei der Unterstützung des Übergangs zu einer CO2-neutralen Wirtschaft hervor; ist der Ansicht, dass das neue geopolitische Umfeld die Dringlichkeit dieses Übergangs erhöht, vor allem die Notwendigkeit, in erneuerbare Energiequellen zu investieren; unterstreicht, dass es äußerst wichtig ist, den Übergang sozial gerecht zu gestalten; erinnert daran, dass – wie von der EZB anerkannt – die Kosten dieses Übergangs geringer sein werden als die Kosten der Untätigkeit;

10. begrüßt den vom einheitlichen Aufsichtsmechanismus 2022 durchgeführten Klimastresstest und nimmt die für 2024 festgelegten Ziele zur Kenntnis; begrüßt die vom SSM bereits beschlossenen Folgemaßnahmen, einschließlich der Erstellung von Leitlinien für praxisbewährte Verfahren, die zum Informationsaustausch und zur Verbreitung von Wissen im gesamten Bankensektor beitragen; weist darauf hin, dass der SSM Säule-2-Anforderungen für Banken festlegen kann, die die im Rahmen des Stresstests ausgesprochene Empfehlung nicht einhalten; bekräftigt seine Besorgnis über finanzielle Risiken, die aus Klimarisiken resultieren;

11. begrüßt die Annahme der verbindlichen Standards und gemeinsamen Vorlagen der EBA für die Offenlegung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensrisiken (ESG) durch Banken; ist der Ansicht, dass diese Offenlegung das Wissen der Interessengruppen über das Engagement der Institute in Bezug auf ESG-Risiken und ihre Strategien zu deren Bewältigung verbessern und somit dazu beitragen sollten, die Datenlücke zu ESG-Risiken zu schließen;

([9]) Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2016 zur Fertigstellung von Basel III (ABl. C 224 vom 27.6.2018, S. 45).

12. stellt fest, dass die Verabschiedung der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ([10]) die Kohärenz, Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit von Nachhaltigkeitsinformationen im Finanzsektor und nichtfinanziellen Sektor sicherstellen wird;

13. verfolgt mit Interesse die derzeitige Arbeit der Kommission und der EZB in Bezug auf den digitalen Euro; sieht dem Legislativvorschlag der Kommission und dem Beschluss des EZB-Rates über den digitalen Euro erwartungsvoll entgegen; weist darauf hin, dass diese Entscheidung auf einer umfassenden Bewertung der Risiken und Vorteile einer digitalen Zentralbankwährung beruhen sollte; weist darauf hin, dass der digitale Euro einem hohen Maß an Datenschutz, Vertraulichkeit von Zahlungsdaten, Cyberresilienz und Sicherheit Vorrang einräumen muss;

14. begrüßt, die Tatsache, dass Kroatien als 20. Mitgliedstaat dem Euro-Währungsgebiet beigetreten ist; ersucht die EU-Mitgliedstaaten, die noch nicht Teil der Bankenunion sind, Schritte zu unternehmen, um ihr beizutreten; weist darauf hin, dass jeder Beitritt neuer Mitgliedstaaten zum Euroraum an die Bedingung geknüpft ist, dass in dem betreffenden Mitgliedstaat ein solider und wirksamer Rahmen für die Bekämpfung der Geldwäsche vorhanden ist;

15. fordert die Banken auf, die Chancen der Digitalisierung zu nutzen, u. a. durch Investitionen in IT-Systeme sowie Forschung und Entwicklung und durch die vollständige Umsetzung der Anforderungen des Gesetzes über die digitale Handlungsfähigkeit, wobei ein hohes Maß an Verbraucher- und Anlegerschutz gewahrt bleiben muss, insbesondere für schutzbedürftige Gruppen mit geringer digitaler oder finanzieller Bildung; begrüßt die beim Paket zur Digitalisierung des Finanzsektors erzielten Fortschritte; glaubt, dass der Verbraucherschutz im digitalen Kontext gestärkt werden muss und dass der finanziellen Eingliederung Vorrang eingeräumt werden sollte, insbesondere durch verbesserte digitale und finanzielle Bildung;

16. betont, dass ein gut funktionierender Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen für Privatkunden notwendig ist; stellt fest, dass die Höhe und das Spektrum der von den Finanzinstituten erhobenen Gebühren und Entgelte sowohl in der EU als auch bei den Finanzinstituten innerhalb desselben Mitgliedstaats sehr unterschiedlich sind, was die Vergleichbarkeit zwischen den Anbietern erschwert und den Verbraucherinteressen schadet; fordert, dass der Rahmen für den Kundenschutz verbessert wird, auch in der kommenden Strategie für Kleinanleger; stellt die Konsolidierung der Bankdienstleistungen für Privatkunden in einigen Mitgliedstaaten und die daraus resultierende Einschränkung der Wahlmöglichkeiten für Privatkunden fest; stellt die Herausforderungen fest, die sich für die Bankenaufsicht bei großen, systemrelevanten Instituten ergeben; unterstreicht die Vorteile eines diversifizierten und wettbewerbsfähigen Bankensektors in Europa; fordert die Kommission auf, die Hindernisse und Barrieren zu bewerten, mit denen die Verbraucher bei der Inanspruchnahme von Bankdienstleistungen für Privatkunden konfrontiert sind, und Lösungen vorzuschlagen, die sicherstellen, dass die Verbraucher grenzüberschreitend von Finanzdienstleistungen für Privatkunden profitieren können;

17. begrüßt die Schaffung der NextGenerationEU und betont ihre wichtige Rolle bei der wirtschaftlichen Erholung nach der COVID-19-Krise und bei der Wahrung der makroökonomischen Stabilität; ist der Ansicht, dass sie als Gelegenheit dienen muss, öffentliche und private Investitionen zu fördern und die Modernisierung der Wirtschaft zu unterstützen; betont, dass die Schaffung eines sicheren EU-Vermögenswertes dazu beitragen könnte, die negativen Rückkopplungen zwischen den Staaten und den inländischen Bankensektoren zu verringern; ist der Ansicht, dass durch die NextGenerationEU hochwertige europäische Anlagen mit geringem Risiko geschaffen werden, was eine Neugewichtung der staatlichen Schuldtitel in den Bilanzen der Banken ermöglichen wird;

18. bedauert, dass es in den Finanzinstituten und Einrichtungen der EU nicht gelungen ist, für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen; bedauert insbesondere, dass Frauen nach wie vor in Führungspositionen im Bereich Banken und Finanzdienstleistungen unterrepräsentiert sind; betont, dass ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis im Vorstand und in der Belegschaft sowohl gesellschaftliche als auch wirtschaftliche Vorteile mit sich bringt; begrüßt die jüngste Verabschiedung der Richtlinie zur Sicherstellung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen ([11]), nachdem mehrere Jahre lang keine Fortschritte erzielt wurden; fordert die Finanzinstitute auf, ihre Strategien für Vielfalt und Inklusion regelmäßig zu aktualisieren und zur Förderung gesunder Arbeitskulturen beizutragen, die der Inklusion Vorrang einräumen; fordert die Aufsichtsbehörden auf, ihre Aufsichtsbefugnisse in Bezug auf die Vielfalt und Ausgewogenheit der Geschlechter in den Führungsgremien von Finanzinstituten zu nutzen;

([10]) Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sowie der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15).

([11]) Richtlinie (EU) 2022/2381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den Direktoren börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen (ABl. L 315 vom 7.12.2022, S. 44).

19. bedauert zutiefst, dass im EZB-Rat, im Aufsichtsgremium der EZB und im Einheitlichen Abwicklungsausschuss die Geschlechter nicht ausgewogen vertreten sind; fordert die EU Organe und Einrichtungen auf, der Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den Geschlechtern so bald wie möglich Vorrang einzuräumen, indem sie u. a. für alle künftigen Ernennungen, die der Zustimmung des Parlaments bedürfen, auch bei der EZB und den wichtigsten Finanzinstitutionen der EU, eine nach Geschlechtern ausgewogene Kandidatenliste aufstellen und sich bemühen, mindestens eine Kandidatin und einen Kandidaten pro Nominierungsverfahren aufzustellen; weist auf seine Entschließung vom 14. März 2019 hin, die darauf abzielt, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern auf den nachfolgenden Kandidatenlisten für die Ernennung zum EU-Wirtschafts- und Währungsbeauftragten sicherzustellen; bekräftigt seine Zusage, Kandidatenlisten, bei denen der Grundsatz der Geschlechtergleichstellung nicht beachtet wird, nicht zu berücksichtigen;

Aufsicht

20. stellt fest, dass die harte Kernkapitalquote der SSM-Banken, die dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus unterliegen, seit Anfang 2022 auf 14,74 % und die Liquiditätsdeckungsquote auf 162,03 % gesunken ist ([12]); begrüßt die Tatsache, dass der Bestand an notleidenden Krediten in den Bilanzen der Banken weiter zurückgegangen ist, wenn auch in unterschiedlichem Maße und trotz unterschiedlicher Niveaus in den einzelnen Mitgliedstaaten; ist jedoch besorgt über die Verschlechterung der Qualität von Vermögenswerten aufgrund höherer Zinssätze; stellt fest, dass der Anteil der Stufe-2-Kredite an den Gesamtkrediten der Banken auf 9,5 % gestiegen ist, den höchsten Stand seit 2018, und dass dieser Anstieg in einigen Mitgliedstaaten stark konzentriert ist; betont, dass in einigen Marktsegmenten, insbesondere im Immobiliensektor, mehrere Risiken zusammenkommen; betont, dass die Banken genügend Kapital und liquide Mittel bereithalten sollten, um die wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Krieges bewältigen zu können;

21. stellt fest, dass die Verringerung der Risiken in den Bilanzen der Banken zu einer stabileren, stärkeren und wachstumsorientierten Bankenunion beitragen würde; ist der Ansicht, dass die Überwachung des Abbaus von notleidenden Krediten weiterhin eine der Prioritäten der Aufsichtsbehörden sein sollte, und zwar in einer ausgewogenen Weise, die die Risiken der Dekapitalisierung und die Folgen für die Schuldner berücksichtigt; fordert die beiden·gesetezgebenden·Organe auf, die Entwicklung eines angemessenen Rahmens fortzusetzen, um dieser Priorität gerecht zu werden;

22. nimmt die Überprüfung der Aufsichtsprioritäten der EZB für die nächsten drei Jahre zur Kenntnis, wobei folgende Prioritäten festgelegt wurden: 1) Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen unmittelbare makrofinanzielle und geopolitische Schocks, 2) Bewältigung der Herausforderungen der Digitalisierung und Stärkung des Lenkungsvermögens der Leitungsorgane und 3) Intensivierung der Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels;

23. stellt fest, dass die Rentabilität des Bankensektors im vergangenen Jahr gestiegen ist und den höchsten Wert seit 14 Jahren erreicht hat, was die verbesserte Wettbewerbsfähigkeit der EU-Banken belegt; erkennt an, dass es wichtig ist, die Gewinne zum Aufbau von Puffern, zur Sicherung der Stabilität des Finanzsystems und zur Finanzierung der europäischen Wirtschaft zu verwenden;

24. betont, dass die fünf größten Banken in den EU-Mitgliedstaaten im Durchschnitt 68 % aller Aktiva der Banken auf dem Markt halten, in einigen Fällen sogar mehr als 80 %, und dass die 37 größten Banken der EU 71,4 % der gesamten inländischen Aktiva der Banken ausmachen;

25. ist der Ansicht, dass ein gut diversifizierter Bankensektor, der auch kleine und lokale Banken sowie öffentliche und genossenschaftliche Banken umfasst, eine gute Lösung für Unternehmen und Haushalte darstellt; betont die systemischen Risiken, die sich aus den Verflechtungen und der Komplexität ergeben und die das Problem, dass Banken für eine Insolvenz zu groß sind, untermauern, das die EU-Institutionen zu ihrer bedeutenden Arbeit in diesem Bereich veranlasst hat, und fordert deren Fortführung;

26. stellt fest, dass die Risikopositionen einiger Banken gegenüber inländischen Staatsschulden in Verbindung mit dem seit der COVID-19-Krise noch nie dagewesenen öffentlichen Finanzierungsbedarf nach wie vor hoch sind; weist darauf hin, dass eines der Hauptziele der Bankenunion darin besteht, die Verbindung zwischen den Risiken von Banken und Staaten zu durchbrechen sowie die Finanzstabilität zu erhalten und das Geld der Steuerzahler zu schützen; nimmt die Arbeit des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht zum Staatsrisiko zur Kenntnis; ist der Ansicht, dass eine Lösung für die EU mit internationalen Standards vereinbar sein sollte;

27. betont, dass Banken eine entscheidende Rolle beim Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zukommt sowie wenn es darum geht, sicherzustellen, dass die EU in der Lage ist, ihre Umweltverpflichtungen zu erfüllen; stellt fest, dass ein solcher Übergang erhebliche Investitionen erfordert; stellt fest, dass auch KMU in die Lage versetzt werden sollten, zu diesem Übergang beizutragen; fordert, dass die Festlegung spezifischer aufsichtsrechtlicher Anforderungen für Aktivitäten, die mit hohen ESG-Risiken verbunden sind, in Betracht gezogen wird; stellt fest, dass Finanzinstitute weiterhin Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen finanzieren, obwohl sie erkannt haben, dass der Klimawandel eine große Bedrohung für die finanzielle Stabilität darstellt;

([12]) EZB, „Publication of supervisory data“, abgerufen am 28. April 2022.

28. weist darauf hin, dass die Kommission im Rahmen ihrer „Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft“ zugesagt hat, Maßnahmen zu ergreifen, um die „Einbeziehung relevanter ESG-Faktoren in Ratings [...] sicherzustellen“, und verfolgt den anstehenden Legislativvorschlag hierzu mit Interesse;

29. betont den Zusammenhang zwischen der Bekämpfung der Geldwäsche und den für die Finanzaufsicht relevanten Risiken; fordert die Aufsichtsbehörden nachdrücklich auf, die Risiken der Bekämpfung der Geldwäsche bei ihren Aufsichtstätigkeiten umfassend zu berücksichtigen und sich mit den für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden abzustimmen; fordert die beiden gesetzgebenden Organe auf, sich rasch auf das Paket zur Bekämpfung der Geldwäsche zu einigen und eine neue Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche zu schaffen, die mit angemessenen Mitteln ausgestattet sein muss; betont, dass die Einrichtung einer Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche eine einmalige Gelegenheit ist, die Koordinierung und den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden und den Behörden für die Bekämpfung der Geldwäsche zu verbessern und zu vereinfachen; ist der Ansicht, dass das Verfahren zur Erstellung der EU-Liste der Drittländer mit hohem Risiko verbessert werden sollte, auch durch die Einbeziehung der Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche in den entsprechenden Prozess, um die Integrität des EU-Finanzsektors zu schützen; betont, dass die Banken bei der Bekämpfung der Geldwäsche als Gatekeeper fungieren und daher über ein solides Risikomanagement verfügen und wirksam überwacht werden müssen;

30. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass alle bestehenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche angewandt werden; nimmt zur Kenntnis, dass gegen Mitgliedstaaten, die die fünfte Geldwäscherichtlinie nicht korrekt anwenden, Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurden ([13]);

31. weist erneut darauf hin, dass bankähnliche systemische Risiken auftreten können, wenn Kreditvermittlung in einem Umfeld erfolgt, in dem die Regulierungsstandards und die Aufsicht lockerer sind als bei normalen Banken; betont die Risiken, die sich aus den Risikopositionen der Banken gegenüber dem Schattenbankensektor ergeben; betont, dass die Widerstandsfähigkeit von Finanzintermediären des Nichtbankensektors gestärkt werden muss, unter anderem indem ein spezifisches aufsichtsrechtliches und behördliches Instrumentarium ausgearbeitet wird, um eine Liquiditätskrise zu verhindern; fordert die Kommission auf, gegebenenfalls entsprechende Legislativvorschläge zu unterbreiten;

32. betont, dass es einer fortgesetzten aufsichtlichen Konvergenz zwischen den zuständigen nationalen Behörden bedarf, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den EU-Rechtsordnungen und im Binnenmarkt sicherzustellen, da dies letztlich zur Förderung der Finanzstabilität auf EU- und nationaler Ebene beitragen wird;

33. stellt fest, dass Kryptowerte neue Herausforderungen und Chancen für das Finanzsystem mit sich bringen; begrüßt daher die Verabschiedung der Verordnung über Märkte für Kryptowerte und der Verordnung über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte; betont, dass die jüngsten Marktereignisse aufgezeigt haben, dass weiter an Bereichen wie dezentraler Finanzierung, Krypto-Kreditvergabe, Krypto-Konglomeraten und nicht austauschbaren Token gearbeitet werden muss; fordert die Kommission auf, gegebenenfalls neue Legislativvorschläge in Betracht zu ziehen; begrüßt den vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht am 16. Dezember 2022 verabschiedeten Standard zur aufsichtsrechtlichen Behandlung von Risikopositionen von Banken im Zusammenhang mit Kryptowerten und fordert die beiden gesetzgebenden Organe auf, dies im Rahmen der laufenden Überprüfung der Eigenmittelverordnung ([14]) zu berücksichtigen;

34. weist auf die Notwendigkeit hin, die Konformität zwischen horizontalen Maßnahmen und der Finanzmarktregulierung sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf Cybersicherheit und digitale Maßnahmen, um Doppelarbeit und bürokratischen Aufwand zu vermeiden;

35. betont, dass Finanzinstitute, die direkte staatliche Beihilfen erhalten, bei der Ausschüttung von Dividenden, dem Rückkauf von Aktien und der Zahlung variabler Vergütungen erheblichen Beschränkungen unterliegen sollten;

36. verweist auf die Probleme und Herausforderungen in Verbindung mit der Thematik Herkunftsland/Aufnahmeland; weist darauf hin, dass eine stärkere Marktintegration glaubwürdige Garantien für die Aufnahmeländer erfordert, die sich auf EU-Ebene niederschlägt;

([13]) Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43).

([14]) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

Abwicklung

37. begrüßt die Arbeit des Einheitlichen Abwicklungsausschusses im Jahr 2022, darunter die Verwaltung des Zusammenbruchs der Sberbank nach dem russischen Angriff auf die Ukraine; begrüßt die Tatsache, dass die Banken, die in den Zuständigkeitsbereich des SRB fallen, insgesamt gute Fortschritte bei der Abwicklungsfähigkeit und beim Aufbau ihrer Verlustabsorptionskapazität gemacht haben;

38. weist darauf hin, dass die Abwicklungspläne eine umfassende Bewertung der Abwicklungsfähigkeit jeder Bank enthalten müssen, damit sie den rechtlichen Anforderungen in vollem Umfang entsprechen, einschließlich der Frage, ob wesentliche Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit bestehen und wie diese Hindernisse beseitigt werden können; begrüßt die Veröffentlichung der Heatmap zur Abwicklungsfähigkeit; fordert den Einheitlichen Abwicklungsausschuss auf, die Transparenz seiner Beschlüsse weiter zu verbessern;

39. erinnert daran, dass die Banken nach der Umsetzung eines Abwicklungsbeschlusses weiterhin ihren Verpflichtungen nachkommen und ihre wichtigsten Aufgaben wahrnehmen müssen; ist besorgt über die Liquiditätsprobleme, denen sich eine große Bank im Falle einer Abwicklung gegenübersehen könnte; fordert die EU-Institutionen auf, sich auf eine Lösung zu einigen, die Vertrauen schafft und die Vorhersehbarkeit erhöht;

40. nimmt das Arbeitsprogramm des Einheitlichen Abwicklungsausschusses für das Jahr 2023 zur Kenntnis; betont, dass der SRF vollständig aufgefüllt werden sollte und dass alle Banken bis Ende 2023 vollständig abwickelbar sein sollten, auch durch verbindliche Zielvorgaben für die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten; stellt fest, dass alle Banken weitere Fortschritte erzielen müssen;

41. begrüßt die Vereinbarung der Euro-Gruppe, eine Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds in Form einer verlängerungsfähigen Kreditlinie aus dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) einzuführen; bedauert, dass die Vereinbarung aufgrund von Verzögerungen bei der Ratifizierung des ESM-Vertrags nicht bis 2022 umgesetzt werden konnte; betont die entscheidende Rolle des SRF bei der Verhinderung von Bankenrettungen zulasten der Steuerzahler; betont seine Bedeutung für die Stärkung des Rahmens für das Krisenmanagement; betont, dass der SRF ein wichtiger Schritt zur Vollendung der Bankenunion ist; fordert die vollständige Ratifizierung des Änderungsvertrags zum ESM-Vertrag durch alle Mitgliedstaaten, einschließlich der Einrichtung einer gemeinsamen Letztsicherung für den SRF;

42. weist darauf hin, dass die im Rahmen für das Krisenmanagement festgestellten Schlupflöcher geschlossen werden müssen; fordert, dass die Bewertung des öffentlichen Interesses weiter spezifiziert und so harmonisiert wird, dass eine kohärente und vorhersehbare Anwendung der Abwicklungsstrategien sichergestellt wird; fordert eine stärkere Harmonisierung der Behandlung kleiner und mittlerer Banken und betont, dass die Abwicklungsinstrumente, die dem SRB zur Verfügung stehen, mit dem Zugang zu angemessenen finanziellen Mitteln, ausgenommen Steuergelder, einhergehen müssen; fordert gleiche Wettbewerbsbedingungen für die verschiedenen Strukturen von Bankengruppen und die am besten geeignete Abwicklungsstrategie, die eine wirksame Umsetzung der gewählten Abwicklungsstrategie sicherstellt; betont, dass der Abwicklungsrahmen und die Vorschriften über staatliche Beihilfen kohärent sein sollten; betont, dass die Überarbeitung der Bankenmitteilung ([15]) längst überfällig ist, da sie vor dem Inkrafttreten der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken ([16]) herausgegeben wurde; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Bankenmitteilung zu überarbeiten und an das Ergebnis der CMDI-Überprüfung anzupassen, um die Kohärenz zwischen beiden Rahmen sicherzustellen;

43. bedauert, dass die Kommission es versäumt hat, die Gesetzesinitiative zum Rahmen für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagensicherung innerhalb des Zeitrahmens vorzuschlagen, zu dem sie sich im Arbeitsprogramm der Kommission für 2021 verpflichtet hat; nimmt den Vorschlag der Kommission zur Überprüfung des Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagensicherung zur Kenntnis; betont die Notwendigkeit einer ehrgeizigen und umfassenden Überarbeitung des Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagensicherung, um ihn kohärenter, glaubwürdiger und effektiver zu machen; weist darauf hin, dass der Schutz des Geldes der Steuerzahler eines der Hauptziele des Rahmens für das Krisenmanagement ist, dass Verluste in erster Linie von Aktionären und Gläubigern getragen werden sollten und dass dort, wo eine externe Finanzierung für die wirksame Umsetzung von Abwicklungsstrategien noch erforderlich ist, diese Finanzierung aus von der Industrie finanzierten Sicherheitsnetzen stammen sollte; unterstreicht, dass ein glaubwürdiges und gut funktionierendes Abwicklungssystem von größter Bedeutung ist, um die Finanzstabilität in einem unsicheren makroökonomischen Kontext sicherzustellen; ist der Ansicht, dass die Überprüfung des Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagensicherung ein notwendiger Schritt ist, der dazu beitragen kann, die Hürden für die Einrichtung eines EDIS im Hinblick auf die Fertigstellung der Bankenunion zu überwinden;

([15]) Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen ab dem 1. August 2013 auf Maßnahmen zur Stützung von Banken im Kontext der Finanzkrise (ABl. C 216 vom 30.7.2013, S. 1).

([16]) Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

44. nimmt die Ernennung eines neuen Vorsitzenden und eines neuen Mitglieds des Einheitlichen Abwicklungsausschusses zur Kenntnis; weist auf die mangelnde Ausgewogenheit der Geschlechter in den Führungspositionen des Einheitlichen Abwicklungsausschusses hin; fordert den Einheitlichen Abwicklungsausschuss nachdrücklich auf, sich mit diesem Problem zu befassen und für eine ausgewogenere Vertretung von Frauen und Männern auf der Führungsebene zu sorgen;

45. ermutigt den Einheitlichen Abwicklungsausschuss, die Transferstrategien in Resolutionen weiter zu nutzen und dabei auf bestehenden bewährten Verfahren aufzubauen;

Einlagensicherung

46. bedauert, dass die Bankenunion immer noch unvollständig ist, da es kein europäisches Einlagenversicherungssystem gibt; stellt fest, dass dank der Umsetzung der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme der Schutz der Einleger verbessert und harmonisiert wurde; weist darauf hin, dass das europäische Einlagenversicherungssystem den Schutz von Einlegern in der EU unabhängig vom Standort ihrer Bank verbessern würde; ist der Ansicht, dass das EDIS den Aufnahmemitgliedstaaten einen zusätzlichen Schutz bieten würde und daher zusammen mit der Überprüfung des Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagensicherung dazu beitragen würde, die Probleme zwischen Heimat- und Aufnahmestaaten anzugehen; weist darauf hin, dass das Parlament ein Mandat hat, über das EDIS zu verhandeln, und bereit ist, seine Arbeit wieder aufzunehmen, um es so bald wie möglich abzuschließen;

47. hebt hervor, dass die Quote notleidender Kredite trotz der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und des Krieges in der Ukraine auf 2,29 % gesunken ist; erkennt die erheblichen Fortschritte an, die bei der Verringerung der Risiken im Bankensektor erzielt wurden; stellt andererseits fest, dass die Fortschritte bei der Risikoteilung begrenzt sind; fordert einen fairen Mechanismus zur Risikoteilung durch ein EDIS, während der Trend zur Risikoreduzierung in allen EU-Ländern fortgesetzt wird; betont, wie wichtig eine kontinuierliche Risikominderung für den Erfolg der Bankenunion ist;

48. betont die Bedeutung der Risikoverhältnismäßigkeit für Beiträge zu Einlagensicherungssystemen und zu einem zukünftigen EDIS; fordert, dass die Besonderheiten der institutionellen Schutzsysteme berücksichtigt werden; warnt davor, dass das Fehlen eines anreizkompatiblen und risikobasierten Ansatzes die Gefahr eines moralischen Risikos birgt, das zur Subventionierung spekulativer Geschäftsmodelle durch konservative führt;

49. hebt hervor, dass ein EDIS klare Regeln für die Teilnahme von nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten enthalten sollte;

50. bedauert, dass Mitgliedstaaten weiterhin außerhalb des Gemeinschaftsrahmens agieren und somit die Rolle des Parlaments als Mitgesetzgeber untergraben; fordert, weiter über die laufenden Debatten auf Ebene der Euro-Gruppe und der hochrangigen Arbeitsgruppe für das EDIS auf dem Laufenden gehalten zu werden;

51. nimmt die Erklärung der Eurogruppe vom 16. Juni 2022 über die Zukunft der Bankenunion zur Kenntnis; unterstützt die Forderungen der Mitglieder des Europäischen Parlaments, die über den EDIS-Vorschlag verhandeln, in ihrer Erklärung vom 7. Dezember 2022 nach einer ehrgeizigen Überprüfung des Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagensicherung, die dazu beitragen kann, die Hürden für die Einrichtung eines EDIS zu überwinden, und erkennt gleichzeitig an, dass der Rahmen nicht als Ersatz für ein EDIS angesehen werden sollte und dass der EDIS-Vorschlag von 2015 nicht zurückgezogen werden sollte; wiederholt seine dringende Aufforderung an den Rat, die Blockade aufzuheben und konstruktiv mit dem Parlament zusammenzuarbeiten, um eine Einigung über ein europäisches Einlagenversicherungssystem zu erzielen;

52. erkennt die verschiedenen Konzepte für ein EDIS an; ist jedoch der Ansicht, dass eine kurzfristige Lösung die Einrichtung eines vollwertigen EDIS, das eine Verlustbeteiligung auf der Grundlage konkreter Kriterien ermöglicht, nicht verhindern sollte;

°
° °

53. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss zu übermitteln.